

13.01.2016

Neues zum Beihilferecht

Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2016

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über wesentliche Neuigkeiten und Änderungen im Beihilferecht informieren. Die Änderungen der Beihilfenverordnung NRW sind nur für die beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfänger relevant und gelten somit nicht für die Tarifbeschäftigten.

Implantate

Das Voranerkennungsverfahren bei der Implantatversorgung ist ab sofort nur noch bei Vorliegen

- eines zahnlosen Ober- oder Unterkiefers (ohne vorhandene Implantate),
- größerer Kiefer- und Gesichtsdefekte (sind in der BVO näher erläutert),
- dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen oder
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktion im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)

erforderlich.

Wenn keine der o. g. Indikationen vorliegt, entfällt das Voranerkennungsverfahren und die Aufwendungen für implantologische Leistungen für höchstens zehn Implantate sind bis zu 1.000,00 € je Implantat beihilfefähig.

Sollte jedoch eine der o. g. Indikationen vorliegen, so ist weiterhin ein Voranerkennungsverfahren erforderlich. Erst nach Anerkennung durch den Amtsarzt bzw. die Festsetzungsstelle darf mit der Behandlung begonnen werden. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesen Fällen die Beihilfestelle.

Wird mit der Behandlung ohne vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle begonnen, so ist nur die Pauschale i. H. v. 1.000,00 € je Implantat beihilfefähig. In diesem Fall sind die Kosten des Gutachtens **nicht** beihilfefähig. Die Kosten sind daher bei Behandlungsbeginn ohne vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle von dem Beihilfeberechtigten zu tragen.

Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion (endgültiger Zahnersatz) sind neben dem Pauschalbetrag beihilfefähig.

Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 400,00 € je Implantat beihilfefähig.

Auslandskrankenversicherung

Aufgrund häufig gestellter Fragen im Servicebüro und der Aktualisierung der Regelung zu der Auslandskrankenversicherung möchten wir Sie über folgendes informieren:

Wie Ihnen ja bereits bekannt ist, sind Beiträge zu einer Auslandskrankenversicherung bis zu einem Betrag von 10,00 € für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig.

Im Versicherungsfall ist der Beihilfeberechtigte **immer** verpflichtet, die Leistungen seiner bestehenden Auslandskrankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Auslandsversicherungen sind grundsätzlich 100%-Versicherungen, bei denen allerdings von dritter Seite gewährte Leistungen angerechnet werden. Einige Versicherer vertreten die Auffassung, dass zu diesen Leistungen auch die beamtenrechtliche Beihilfe zähle.

Der bisherige Wortlaut des § 10 Abs. 7 BVO konnte im Kontext der Sätze eins und zwei so verstanden werden, dass die Anrechnung der Versicherungsleistungen nur zum Tragen käme, wenn vorab zu den Beiträgen der Auslandskrankenversicherung eine Beihilfe gezahlt worden ist.

Durch die jetzt erfolgte Ergänzung des § 10 Abs. 7 S. 2 BVO wird nunmehr klargestellt, dass die Anrechnung der Versicherungsleistungen unabhängig von einer Beihilfegewährung erfolgen muss.

Ein Beihilfeanspruch besteht somit in jedem Fall ausschließlich hinsichtlich evtl. verbleibender ungedeckter Aufwendungen.

Berücksichtigung von Summenversicherungen

Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen und sonstige Summenversicherungen bislang unberücksichtigt, soweit sie 80,00 € täglich nicht überschreiten.

Mit der Änderung der BVO wird der Begriff Summenversicherung näher definiert. Zu den Summenversicherungen zählen:

Krankenhaustagegeldversicherung

Krankengeldversicherung

Pflegetagegeldversicherung

Pflegezusatzversicherung

Pflegerentenzusatzversicherung

Der anrechnungsfreie Betrag wird von 80,00 € auf 100,00 € täglich angehoben. Nur der Mehrbetrag wird in die Berechnung der Beihilfe einbezogen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen der Beihilfestelle (Telefon 910-1515, E-Mail: beihilfe@bochum.de) zur Verfügung.